

KREISVERWALTUNG KUSEL

Landkreis Kusel

Aktiv im Klimaschutz

-Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses-

Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51

66869 Kusel

Telefon: 06381/ 424 - 0 Telefax:

06381/ 424 - 440 E-Mail:

miriam.schultheiss@kv-kus.de

Herr

Arno Wagener

Hauptstraße 67 A

66871 Theisbergstegen

Ihre Nachricht/Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Durchwahl Zi.-Nr. Datum

057/489-174/24

Miriam Schultheiß

424-178

02.12.2024

Widerspruchsverfahren

Arno Wagener./ Landkreis Kusel vertr. d. d. Landrat wegen Grundsicherung

Sehr geehrte Damen und Herren, in vorbezeichneter Angelegenheit erhalten Sie den der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses zugeleiteten Schriftsatz der zuständigen Abteilung der Kreisverwaltung Kusel zur Kenntnis und Stellungnahme.

Sofern der Widerspruch einer mündlichen Erörterung bedarf, werden wir Sie rechtzeitig und unaufgefordert über den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss unterrichten.

Viele Grüße

Im Auftrag

(Schultheiß)

Anlage: 1



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51 66869 Kusel
Telefon: 06381/424-0 Telefax:
06381/ 424 - 50 238
E-Mail: grundsicherung@kv-kus.de

An die
Geschäftsstelle des
Kreisrechtsausschusses

Kreisverwsk, ij Xuse

2 5. No v. 2024

Geschäftsstelle
des Kreisrechtsausschusses

Im Hause

Ihre Nachricht/Zeichen
057/489-174/24

Unser Zeichen
4/489

Auskunft erteilt
Maren Grunwald

Durchwahl
424-238

Zi.-Nr.
148

Datum
22.11.2024

Vollzug des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII);
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff SGB XII
Widerspruch vom 12.09.2024

Guten Tag,

mit Schreiben vom 11.10.2024 forderten Sie die Durchführung eines Abhilfeverfahrens gern. § 72 VwGO.

Am 16.09.2024 ging der Widerspruch vom 12.09.2024 bei der Kreisverwaltung Kusel ein. Der Widerspruch richtet sich gegen den Bescheid vom 15.08.2024 über die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff SGB XII.

Unser Bescheid vom 15.08.2024 stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 1 LVwVfG i.V.m. § 35 VwVfG dar, gegen den die Möglichkeit des Widerspruchs zulässig ist.

Der Widerspruch wurde schriftlich innerhalb der Frist erhoben. Er ist insoweit zulässig.

Weiterhin ist zu prüfen, ob der Widerspruch begründet ist.

Herr Wagener bezieht sich in seinem Widerspruch auf die ausstehenden Zahlungen für die Monate Juli und August 2024.

Da das Jobcenter Kusel (wenn auch nur teilweise) in diesen Monaten bereits Leistungen ausgezahlt hat, war es uns nicht möglich für diese Zeit ebenfalls Leistungen zu gewähren.

Das Jobcenter hat mit Schreiben vom 20.11.2024 (bei uns eingegangen am 22.11.2024) für den v.g. Zeitraum einen Erstattungsanspruch in Höhe von 1.746,00 € beziffert.

Da Herr Wagener einen monatlichen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches in Höhe von 1.147,65 € hat, wird ihm der Differenzbetrag (549,30 €) der

seitens des Jobcenters bereits gewährten Leistungen und der von uns errechneten Leistung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in den nächsten Tagen.

Mit der Auszahlung des Betrages wird dem Widerspruch zumindest teilweise abgeholfen. Herr Wagener bezieht sich in seinem Widerspruch auch auf eine fehlerhafte Berechnung der Kosten der Unterkunft.

Leistungen für die Unterkunft und Heizung können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Sind die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen hoch, so ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme der angemessenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Im Landkreis Kusel gilt derzeit eine Bruttokaltmiete (Miete + Nebenkosten ohne Heizkosten) in Höhe von 381,70 € für einen Einpersonenhaushalt als angemessen. Laut vorgelegter Mietbescheinigung beläuft sich die Bruttokaltmiete des Herrn Wagener auf 635,00 €. Diese übersteigt somit die oben genannte Angemessenheitsgrenze um 253,30 €. Mit Schreiben des Jobcenters vom 02.03.2023 wurde Herr Wagener bereits über die Unangemessenheit informiert. Die Kosten wurden seitens des Jobcenters bereits auf die im Landkreis Kusel für einen Einpersonenhaushalt als angemessen geltenden Kosten der Unterkunft im Rahmen eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt. Demnach wurden Herrn Wagener mit Bescheid vom 15.08.2024 Kosten der Unterkunft in Höhe von 571,70 € (Bruttokaltmiete in Höhe von 381,70 € + Heizkosten in Höhe von 190,00 €) anerkannt.

Gründe, die bezüglich der Kosten der Unterkunft eine andere Entscheidung rechtfertigen, sind uns bislang nicht bekannt.

Des Weiteren verweisen wir auf unseren Bescheid vom 15.08.2024.

Viele Grüße

Im Auftrag? \

Maten Grunv
Sachbearbeiterin